

Erlässe und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Monte Cassino (Italien).

(Privilegien für die Kirche in Süd- und Mittel-Amerika).

Da in letzter Zeit häufige Zweifel entstanden, ob und welche Privilegien für die römisch-katholische Christenheit im lateinischen Amerika beständen, so hat der heilige Vater, um allem Zweifel ein Ende zu machen, am 18. April 1897 vermittelst eines Breves den Bischöfen und Gläubigen von Süd- und Mittel-Amerika folgende Privilegien verliehen:

I. Die neuernannten Bischöfe der dortigen Lande können sich, nach Empfang der Promotionsbulle von Rom, wosern nicht ausdrücklich anders bestimmt wird, von jedem beliebigen katholischen Bischöfe, der mit Rom in Vereinigung steht, zum Bischöfe weihen lassen. Können sie für ihre Weihe als Assistenten keine anderen Bischöfe bekommen, so dürfen zwei oder drei Priester, welche irgend eine kirchliche Würde bekleiden, oder die Canoniker der Kathedrale assistieren.

II. Die Abhaltung der Provincial-Concilien kann bis zu zwölf Jahren verschoben werden. Dem Metropolit bleibt jedoch immer das Recht, dasselbe häufiger, je nach den Umständen, zusammenzurufen, wenn nicht später anderweitig vom apostolischen Stuhle bestimmt wird.

III. Die Bischöfe dürfen die heiligen Oele auch mit wahren Indischen Balsam consecrieren, unter Assistenz derjenigen Priester, welche bewohnen können. Ist ein dringender Grund vorhanden, selbst an einem anderen Tage als dem Gründonnerstag.

IV. Die alten geweihten heiligen Oele dürfen aber nicht länger als vier Jahre gebraucht werden, wosern sie nicht verdorben sind und neue, nach Anwendung aller Sorgfalt, nicht beschafft werden konnten.

V. Die Ordinarien können jenen Priestern und Missionären, welche Umstände halber mit dem am Charismstag oder Pfingstamstag geweihten Taufwasser die heilige Taufe nicht spenden können, die Erlaubnis im Namen des römischen Stuhles mit der von Paul III. den Missionären Peru's gestatteten Formel das Taufwasser zu weihen, ertheilen. Besagte Formel steht im Anhang des Rituale Romanum (Rit. Roman. ed. Ratisbon. 2^a post typicam. Append. pag. 3*).

VI. Mit Erlaubnis ihrer Ordinarien ist es den Pfarrern und Missionären gestattet, bei der Taufe der Erwachsenen nur jene Ceremonien vorzunehmen, welche Paul III. in seiner Constitutio „Altitudo“ d. d. I. Junii 1537 angegeben hat. Dies jedoch nur, wenn wegen Zeitmangels, allzugroßer Ermüdung oder aus anderen wichtigen Gründen, die Ceremonien, welche bei der Taufe der Erwachsenen vorgeschrieben sind, nicht vorgenommen werden können. Gleichweise können die Ordinarien in besagten Umständen den obgenannten Priestern den Gebrauch der Formel, wie solche bei der Taufe der Kinder üblich ist, erlauben. Die Ordinarien bleiben jedoch dafür verantwortlich, daß von dieser Erlaubnis nur bei dringender Nothwendigkeit Gebrauch gemacht wird.

VII. In ganz Amerika (in omnibus et singulis ditionibus Americae Latinae nulla excepta) dürfen und mögen sowohl Welt- wie Ordenspriester, solange sie in jenen Gegenden weilen, und nicht anders, am 2. November jeden Jahres, oder am folgenden Tage, wo nach den Rubriken des römischen Missale Allerseelen gefeiert wird, drei heilige Messen lesen. Ein Stipendium darf jedoch nur für die erste heilige Messe, und zwar in der Höhe, wie es die Synodal-Constitutionen oder der Ortsgebrauch mit sich bringt, verlangt werden und sind die beiden anderen heiligen Messen nicht speciell für einen Verstorbenen zu applicieren, sondern für alle Seelen im Fegfeuer, nach Norm der Constitution Papst Benedict XIV. „Quod expensis“ d. d. XXVI. Augusti 1748.

VIII. Alle Christgläubigen können ihrer österlichen Pflicht von Sonntag Septuagesima an bis zur Frohnleichnam-Octav einschließlic, Genüge leisten.

IX. Alle Christgläubigen können jene Ablässe, auch der Jubiläen gewinnen, für welche die heilige Beicht, Communion und ein Fasttag vorgeschrieben ist, selbst dann gewinnen, wenn sie nicht die heiligen Sacramente empfangen können. Sie müssen in diesem Falle den Fasttag halten und im Herzen wenigstens Reue und Leid erwecken und den Vorsatz fassen, sobald als möglich, jedenfalls aber innerhalb eines Monates, zu beichten.

X. Indianer und Neger können, auch wenn sie innerhalb des dritten und vierten Grades verschwägert oder blutsverwandt sind, die Ehe miteinander schließen.

XI. Indianer und Neger können innerhalb des Jahres zu jeder Zeit feierlich getraut werden (nuptiarum benedictionem accipere), wofern sie nur in der geschlossenen Zeit, keine äußere Feierlichkeiten veranstalten.

XII. Indianer und Neger sind nur an den Freitagen der Fastenzeit, am Charfreitag und an der Vigil von Weihnachten zum Fastengebot verpflichtet.

XIII. Indianer und Neger können ohne Erlegung des üblichen Amosens von der anderen Diöcesen vom heiligen Stuhle gegebenen Fastensdispens Gebrauch machen. Sie dürfen daher an allen Tagen — ausgenommen sind nur die in § XII. erwähnten — Fleisch, Eier und Lacticinien genießen.

XIV. In allen Gerichtssachen, welche vor das kirchliche Forum gehören, ist nach der ersten vom Bischof gefällten Sentenz Recurs an den Metropolitan gestattet; hat der Metropolitan die erste Entscheidung gefällt, so kann Appellation an den nächsten Ordinarius eingelegt werden. Ist der zweite Entscheid dem ersten gleich, so hat der Richter der zweiten Instanz, ungeachtet jeglicher Appellation, die Vollstreckung des Urtheiles auszuführen. Sind jedoch die gefällten Entscheide ungleich, so ist an einen anderen Metropolitan oder auch Bischof, welcher demjenigen, der in erster Instanz das Urtheil gefällt, in derselben Kirchenprovinz der nächste ist, Berufung einzulegen. Sind sich zwei von den jetzt gefällten drei Entscheidungen gleich, so sind diese von dem Richter in dritter Instanz zu vollstrecken, wenngleich auch neue Appellation eingelegt werden sollte. Da aber der Recurs an den

heiligen Stuhl entweder vor oder nach Entscheid der niederen Richter, immer gestattet bleiben muß, so werden für diesen folgende Regeln festgesetzt: 1. Den streitenden Parteien bleibt in jedem Falle, auch nach dem ersten Entscheid belassen, an den päpstlichen Stuhl Recurs zu ergreifen. 2. In allen Acten ist der apostolischen Delegation ausdrücklich Erwähnung zu thun. 3. Die größeren Sachen (*causae majores*) sind nach Bestimmung des Concils von Trient dem apostolischen Stuhle reserviert. 4. In Ehesachen ist die Constitution Benedict XIV. „*Dei miseratione*“¹⁾ genau zu beobachten.

(Giltigkeit der ersten Ehe bei den Sioux-Indianern). Die Sioux-Indianer haben die Gewohnheit, bei Eheschließung die Gattin gleichsam zur Probe zu nehmen; d. h. sie zu entlassen, wenn sie dem Manne nicht tauglich erscheint. Versichern nun diese Indianer eidlich, daß sie mit den früheren Frauen keine unauflösliche Ehe eingegangen haben, dürfen sie dann nach kirchlichem Ritus sich jene antrauen lassen, mit der sie jetzt wirklich zusammenleben? und 2. Dürfen diese Heiden, bei Lebzeiten ihrer früheren Frauen, mit derjenigen, mit welcher sie jetzt zusammenleben, die Ehe eingehen, wenn sie mit dieser sich gleichzeitig taufen lassen wollen? Die S. C. S. O. entschied auf diese Anfragen am 18. Mai 1892: Wenn es sich um Ungläubige handelt mit Ja, im ersten Falle, und es feststeht, daß die Wahrheit unzweifelhaft angegeben wurde. Mit Nein bei Getauften; hier muß die Behauptung rechtmäßig bewiesen werden. Und für den zweiten Fall: wird nach gehöriger Prüfung die erste Ehe, welche mit einer Getauften (Christin) eingegangen ward, gültig befunden, so ist der Neubefehrte verpflichtet, zu ihr zurückzukehren. War die erste Frau nicht getauft, so genügt es zu fragen, ob sie sich bekehren will. Wolle dieselbe sich nicht bekehren, oder wird an der Gültigkeit der zuerst eingegangenen Ehe rechtmäßig gezweifelt, so mag er diejenige aus ihnen zum Weibe nehmen, welche er will, wofern sie nur getauft ist. Der Consens muß aber erneuert werden.

(Gültigkeit der Ehen zwischen Katholiken und griechischen Schismatikern). 1. Sind diejenigen Ehen, welche in Albanien und Dalmatien zwischen Katholiken und Schismatikern vor dem schismatischen Pfarrer geschlossen werden, wenn kein anderes canonisches Ehehindernis im Wege steht, gültig? Antwort: Ja. 2. Kann der katholische Theil, wenn er den gethanen Schritt bereut und, soviel als an ihm liegt, die katholische Erziehung aller Kinder, sowie die Befehrung des irrgläubigen Gatten verspricht, zu den heiligen Sacramenten zugelassen werden? Antwort: Ja, wenn der katholische Theil wahrhaft bußfertig ist, nach Absolution von den Censuren und Auflegung einer heilsamen Buße, wofern er aufrichtig verspricht, dafür Sorge zu tragen, daß alle Kinder in der katholischen Religion erzogen werden und die Befehrung des anderen Gatten anzustreben. (S. C. S. O. d. d. 10. Febr. 1892.)

¹⁾ Constitutio „*Dei miseratione*“ d. d. 3. Nov. 1741. vgl. die Instructio S. C. C. d. d. 22. Aug. 1840 und S. C. de prop. fid. a. 1883. Die letztere bei Bering. Archiv f. Kirchenrecht LIV, 45 und Acta S. Sedis. XVIII, 344.

(**Telegraphische Dispens**) darf nur dann der Vollziehung übergeben werden, wenn dieselbe ausdrücklich und im Namen des heiligen Stuhles telegraphisch übermittelt ist. (S. C. S. O. 14. Aug. 1892.)

(**Leichenverbrennung**.) Wird eine Leiche auf fremden, nicht auf eigenen Wunsch hin verbrannt, so können sowohl im Sterbehause, wie in der Kirche die kirchlichen Begräbnis-Feierlichkeiten vorgenommen werden; nicht aber beim Crematorium. Aergernis ist immer zu vermeiden. Das Aergernis kann aber vermieden werden, wenn bekannt gegeben wird, daß die Verbrennung nicht auf des Todten eigenen, sondern auf fremden Wunsch hin erfolgt. Hat der Todte selbst die Verbrennung anbefohlen, so ist die kirchliche Beerdigung zu verweigern. Entstehen in besonderen Fällen Zweifel, so ist der Ordinarius um Entscheid anzufragen, der in jedem Falle das anordnen wird, was recht erscheint. (S. C. S. O. d. d. 25. Dec. 1886.)

(**Abschaffung eines Gesetzes durch Nichtbeobachtung**.) Die „Lex Tridentina“ kann nicht dadurch abgeschafft werden, daß, wenn auch in noch so langer Zeit, die Irrgläubigen dieselben einfach nicht befolgt haben. (S. C. S. O. d. d. 6. Juli 1892.)

(**Fest der Ortspatrone und Regularclerus**.) Der Regularclerus ist gehalten, das Fest des besonderen Ortspatrones, sowie des allgemeinen Patrons des Reiches oder der Provinz mitzufeiern. Sind nun mehrere Patrone eines Reiches da, welche alle in gleichem Range stehen, ist dann auch der Regularclerus gehalten, deren Feste zu feiern? Die Ephemerides liturgicae (Juliheft 1897, pag. 458) antworten mit Ja, weil alle, da sie „aeque principales“ sind, das gleiche Recht haben. Sind aber Patrone da, die nur anscheinend „aeque principales“ sind, so ist dessen Fest zu feiern, der auch von der Kirche mehr geehrt wird, durch Feriation zc., kurz, der jene Prärogative besitzt, welche Urban VIII. von dem Ortsheiligen verlangt. Was für den besonderen Patron, bezüglich der Feier seines Festes gilt, gilt auch für den allgemeinen.

(**Orationen in der Botivmesse der heiligen Apostel oder des heiligen Josef**.) Wird am Dienstag das Botivofficium der heil. Aposteln, oder am Mittwoch das des heil. Josef gebetet, ist dann in der heiligen Messe, falls die Zeit die Oration „A cunctis“ erfordert, auch des heiligen Josef oder der heiligen Apostel Erwähnung zu thun? Antwort: Handelt es sich einfach um die Messe der heiligen Apostel, und nicht der Apostelfürsten Petrus und Paulus, so ist in der Oratio „A cunctis“ nichts zu ändern; denn in derselben die Namen der heiligen Petrus und Paulus auszudrücken, ist nicht unstatthaft. Ist die Botivmesse diejenige der beiden heiligen Apostelfürsten, so ist anstatt der Oratio „A cunctis“ diejenige der Muttergottes (nach Rubr. Gen. Tit IX. de orat.) „Concede nos“ zu nehmen. — In der Botivmesse des heiligen Josef ist die Oration „A cunctis“, falls die Zeit es gebietet, stets zu nehmen. Doch wird in ihr die Nennung des hl. Josef unterlassen (vgl. S. R. C. d. d. 27. Maji 1876 ad III. Ephem. liturg. XI, 462).

(**Anniversarium des Bischofes**.) Das feierliche Anniversar des Bischofes hat stets an dem Tage zu geschehen, wo die Wahl desselben im

geheimen Consistorium proclamirt wurde, selbst dann, wenn die Consecration und Besitznahme der Diöcese früher, vermitteltst päpstlichen Breves erfolgte. Nur für den Fall, daß die Proclamation im geheimen Consistorium nie erfolgt sei, gilt als Anniversartag das Datum des päpstlichen Breves. (Acta S. Sedis. XXIX, 635.)

(Dubium quoad artificialem foecundationem). „An adhiberi possit artificialis mulieris foecundatio?“ antwortete die S. C. S. O. d. d. 17. Mart. 1897: „Non licere“ und bestätigte der heilige Vater am 26. Januar diese Entscheidung.

(Aufbewahrung der heiligen Eucharistie). Ist es erlaubt, in Kapellen oder Oratorien die heilige Eucharistie aufzubewahren, wenn in diesen Kapellen oder Filialkirchen die heilige Messe entweder nur am Sonntag oder nur dann gelesen wird, wenn das Viaticum zu den Kranken getragen wird; zu anderen Zeiten aber niemand, außer dem Sacristan, das Kirchlein betritt und die Thüren stets geschlossen bleiben? Nein, wenn nicht auch für ein paar Stunden des Tages den Gläubigen der Zutritt gestattet wird, lautete die Antwort der S. R. C. d. d. 15. Nov. 1890.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Ablass-Congregation.

I. Die Welt-Oblaten des hl. Benedict sind, wie bereits früher in dieser Zeitschrift (Jahrgang 1895, S. 454, IV) mitgetheilt wurde, den weltlichen Tertiariern anderer Orden gleich zu achten und erhielten demgemäß vor zwei Jahren eigene Ablässe und Privilegien (a. a. O. S. 719, II).¹⁾ Dieselben wurden durch Rescript der heiligen Ablass-Congregation vom 29. Juli 1896 noch vermehrt; es sind nämlich folgende hinzugefügt worden:

1. Vollkommener Ablass am Feste des Patrons oder Titels jener Ordenskirche, in welcher sie als Oblaten eingeschrieben sind; hat aber diese Kirche mehrere Patrone oder Titel, so ist der Ablass für jedes dieser Feste bewilligt.

2. Vollkommener Ablass viermal im Jahre an Tagen, die man sich selbst wählen kann.

3. Der Segen mit vollkommenem Ablass, gewöhnlich General-Absolution genannt, kann außer den schon früher dafür bestimmten drei Festen auch noch an folgenden fünf ihnen gespendet werden: am Herz-Jesu-Feste, an den Festen der unbefleckten Empfängnis Mariä, des hl. Josef, des hl. Johannes des Täuflers und aller heiligen Mönche des Benedictiner-Ordens.

4. Die Oblaten können diese, wie auch alle früher verliehenen Ablässe und die sogenannten General-Absolutionen am darauffolgenden Sonntage gewinnen, wenn sie an jenen Festen irgendwie gehindert sind.

¹⁾ Vergleiche „Die Ablässe“, 11. Auflage, S. 721.